

MITTEILUNGSBLATT

UNIVERSITÄT  WIEN

Studienjahr 2002/2003 – Ausgegeben am 27.06.2003 – XXIX. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

STUDIENPLÄNE

- 264.** Änderung des Studienplanes für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Evangelische Religion an der Evangelisch-Theologischen Fakultät
- 265.** Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung Evangelische Fachtheologie an der Evangelisch-Theologischen Fakultät
- 266.** Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung Theaterwissenschaft an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften
- 267.** Änderung des Studienplanes für das Lehramtsstudium an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften
- 268.** Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät
- 269.** Änderungen des Studienplanes für die Studienrichtung Kunstgeschichte an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät
- 270.** Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung Musikwissenschaft an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät
- 271.** Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung Romanistik an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät
- 272.** Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung Skandinavistik an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät
- 273.** Änderung des Studienplans für die Studienrichtung Volkskunde an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät
- 274.** Studienpläne für die Studienrichtung Übersetzen und Dolmetschen (Bakkalaureats-/Magisterstudien) an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

VERORDNUNG

275. Verordnung der Studienkommission Kunstgeschichte: Angebot für einen 48-SSt.-Block 'Kunstgeschichte' im Rahmen der Freien Wahlfächer für Studierende anderer Studienrichtungen gemäß Anlage 1.41.1 UniStG

WAHLAUSSCHREIBUNGEN

276. Wahl des stellvertretenden Institutsvorstandes des Institutes für Europäische Ethnologie an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

277. Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden der Studienkommission für die Studienrichtung Volkskunde an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

278. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik

279. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Medizinischen Fakultät

STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

280. Ausschreibungs- und Verleihungsbedingungen für Leopold Kunschak-Preise

264. Änderung des Studienplanes für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Evangelische Religion an der Evangelisch-Theologischen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.353/3-VII/6/2003 vom 24. Juni 2003 die Änderung des Studienplanes für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Evangelische Religion an der Evangelisch-Theologischen Fakultät in nachstehender Fassung nicht untersagt:

§ 12 (3) b lautet:

Das Thema der Lehramtsstudien im Unterrichtsfach Evangelische Religion ist vom Studierenden aus einem der *theologischen* Pflichtfächer zu wählen.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
W i s c h m e y e r

265. Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung Evangelische Fachtheologie an der Evangelisch-Theologischen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.357/3-VII/6/2003 vom 24. Juni 2003 die Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung Evangelische Fachtheologie an der Evangelisch-Theologischen Fakultät in nachstehender Fassung nicht untersagt:

§ 12 (3) c lautet:

Das Thema der Diplomarbeit ist vom Studierenden aus einem der *theologischen* Pflichtfächer zu wählen.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
W i s c h m e y e r

266. Änderungen des Studienplanes für die Studienrichtung Theaterwissenschaft an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/55-VII/6/2003 vom 24. Juni 2003 die nachstehenden Änderungen des Studienplanes für die Studienrichtung Theaterwissenschaft an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften nicht untersagt:

Studienplan des Diplomstudiums der Studienrichtung Theaterwissenschaft

Alt: Bestehender Studienplan

Neu: Geänderte Textpassagen

1) Verlängerung der Übergangsfristen

Die Studienkommission für das Diplomstudium Theaterwissenschaft an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften beschließt, nach dem § 10 des Studienplans (Übergangsbestimmungen) folgenden Absatz einzufügen:

Ab dem Inkrafttreten dieses Studienplans sind die Studierenden von Gesetzes wegen berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Studienplanes noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen (UniStG § 80)

2) Änderung der Studieneingangsphase § 4, Abs. I.1.

Reduzierung der Stundenzahl der Studieneingangsphase (4 SSt. bisher 6 SSt) bei gleichzeitiger Erhöhung der Stundenzahl der verpflichtenden Wahlfächer (8 SSt. bisher 6 SSt.)

Die Studienkommission für das Diplomstudium Theaterwissenschaft an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften beschließt, die § 2 (2), § 4 (1), § 4 I.4. wie folgt zu ändern:

§ 2 Aufbau des Diplomstudiums , Abs. 2

Alt:

[..] Zu den Pflichtfächern des ersten Studienabschnittes zählen die Studieneingangsphase (I.1., 6 SSt.), historische Grundlagenfächer (II.1, 10 SSt), Kernfächer (I.3., 16 SSt.) und Pflichtwahlfächer (I.4, 6 SSt.). [...] Vor Abschluß des ersten Studienabschnittes können Prüfungen über Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes aus den Bereichen Spezialisierungsfächer im Ausmaß von höchstens 8 SSt. vorgezogen werden.

Neu:

[..] Zu den Pflichtfächern des ersten Studienabschnittes zählen die Studieneingangsphase (I.1., 4 SSt.), historische Grundlagenfächer (II.1, 10 SSt), Kernfächer (I.3., 16 SSt.) und Pflichtwahlfächer (I.4, 8 SSt.). [...] Vor Abschluß des ersten Studienabschnittes können Prüfungen über Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes aus den Bereichen Historische Grundlagenfächer und Spezialisierungsfächer im Ausmaß von höchstens 8 SSt. vorgezogen werden.

§ 4 Erster Studienabschnitt, Abs. 1

Alt:

Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe in die Theater-, Film- und Medienwissenschaft einzuführen und deren Grundlagen zu erarbeiten. Er umfasst 4 Semester mit 38 SSt. an Pflichtfächern und gliedert sich in eine Studieneingangsphase (I.1., 6 SSt.) sowie in historische Grundlagenfächer (I.2., 10 SSt.), Kernfächer (I.3., 16 SSt) und Pflichtwahlfächer (I.4., 6 SSt.)

Neu:

Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe in die Theater-, Film- und Medienwissenschaft einzuführen und deren Grundlagen zu erarbeiten. Er umfasst 4 Semester mit 38 SSt. an Pflichtfächern und gliedert sich in eine Studieneingangsphase (I.1., 4 SSt.) sowie in historische Grundlagenfächer (I.2., 10 SSt.), Kernfächer (I.3., 16 SSt.) und Pflichtwahlfächer (I.4., 8 SSt.)

§ 4 I.1. Studieneingangsphase

Alt: Kennzahl I.1.3. UE Schauplätze: Analyse aktueller Theater-, Film- und Medienproduktionen, 2 SSt.

Neu: Die Kennzahl I.1.3. wird ersatzlos gestrichen, Inhalt und Stundenausmaß werden in die Verpflichtenden Wahlfächer übernommen.

I.4. Verpflichtende Wahlfächer, Abs. 5

Alt: Es sind unterschiedliche Lehrveranstaltungen aus wenigstens drei der im folgenden demonstrativ angeführten verpflichtenden Wahlfächer im Ausmaß von insgesamt 6 SSt. (3 ECTS pro 2 SSt.) erfolgreich zu absolvieren.

Neu: Es sind unterschiedliche Lehrveranstaltungen aus wenigstens vier der im folgenden demonstrativ angeführten verpflichtenden Wahlfächer im Ausmaß von insgesamt 8 SSt. (3 ECTS pro 2 SSt.) erfolgreich zu absolvieren.

Die Aufzählung ist um den Bereich

Analyse aktueller Theater-, Film- und Medienproduktionen zu erweitern.

3) Änderung der Prüfungsmodalität (Fachprüfung) in den Historischen Grundlagenfächern 1. Abschnitt (§ 4) und 2. Abschnitt (§ 5) I.2. und II.1.

Die Studienkommission für das Diplomstudium Theaterwissenschaft an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften beschließt, die § 3 (3), § 4 (4), § 5(3) und § 8 (3) wie folgt zu ändern:

§ 3 Lehrveranstaltungstypen und Leistungsbeurteilung

Alt:

§ 3(3) Fachprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach dienen.

Neu: Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

§ 4 (1. Studienabschnitt), I.2. Historische Grundlagenfächer, Abs. (4)

Alt:

§ 4(4) Die Vorlesungen der historischen Grundlagenfächer sind mit einer Fachprüfung in den Bereichen Theater-, Film- und Mediengeschichte erfolgreich zu absolvieren. Der Prüfungsstoff umfasst mindestens drei unterschiedliche Teilgebiete der Theatergeschichte sowie mindestens zwei unterschiedliche Teilgebiete der Film- und Mediengeschichte.

Dieser Absatz ist wie folgt zu ändern:

Neu:

Die Vorlesungen der historischen Grundlagenfächer, die eine Auseinandersetzung mit Theater-, Film- und Mediengeschichte in ihren zentralen Entwicklungsprozessen beinhaltet sind mit Lehrveranstaltungsprüfungen in den Bereichen Theater-, Film- und Mediengeschichte erfolgreich zu absolvieren. Der Prüfungsstoff umfasst mindestens drei unterschiedliche Teilgebiete der Theatergeschichte sowie mindestens zwei unterschiedliche Teilgebiete der Film- und Mediengeschichte.

§ 5 (2.. Studienabschnitt), II.1. Historische Grundlagenfächer, Abs. (3)

Alt:

§ 5(3) Die Vorlesungen der historischen Grundlagenfächer sind nach erfolgreich beendetem ersten Studienabschnitt mit einer Fachprüfung in den Bereichen Theater-, Film- und Mediengeschichte erfolgreich zu absolvieren. Der Prüfungsstoff umfasst mindestens drei unterschiedliche Teilgebiete der Theatergeschichte sowie mindestens zwei unterschiedliche Teilgebiete der Film- und Mediengeschichte, die nicht Gegenstand der Fachprüfung des ersten Abschnittes gewesen ist.

Dieser Absatz ist wie folgt zu ändern:

Neu:

Die Vorlesungen der historischen Grundlagenfächer, die eine Auseinandersetzung mit Theater-, Film- und Mediengeschichte in ihren zentralen Entwicklungsprozessen beinhaltet, sind mit Lehrveranstaltungsprüfungen in den Bereichen Theater-, Film- und Mediengeschichte erfolgreich zu absolvieren. Der Prüfungsstoff umfasst mindestens drei unterschiedliche Teilgebiete der Theatergeschichte sowie mindestens zwei unterschiedliche Teilgebiete der Film- und Mediengeschichte, die nicht Gegenstand der Lehrveranstaltungsprüfungen des ersten Abschnittes gewesen sind.

§ 8, Prüfungsordnung, Abs. 1 und Abs. 3.1.

Alt:

§ 8 (1) Der erste Studienabschnitt wird mit der ersten Diplomprüfung abgeschlossen. Diese setzt sich aus der Gesamtheit der vorgeschriebenen und erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungsprüfungen sowie aus der Fachprüfung (historische Grundlagenfächer, I.2.) des ersten Abschnittes zusammen.

Dieser Absatz ist wie folgt zu ändern:

Neu:

Der erste Studienabschnitt wird mit der ersten Diplomprüfung abgeschlossen. Diese setzt sich aus der Gesamtheit der vorgeschriebenen und erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungsprüfungen des ersten Abschnittes zusammen.

Alt:

§ 8 (3.1) Erfolgreich absolvierte vorgeschriebene Lehrveranstaltungsprüfungen und Fachprüfung (historische Grundlagenfächer, II.1.) des zweiten Studienabschnitts.

Dieser Absatz ist wie folgt zu ändern:

Neu:

§ 8 (3.1) Erfolgreich absolvierte vorgeschriebene Lehrveranstaltungsprüfungen des zweiten Studienabschnitts.

4) Änderung der Aufsplittung der Seminare § 5 (2. Abschnitt) ; II.2. in Teilgebiete

Alt:

II.2. Seminare

II.2.1. Theatertheorie, 2 SSt.

II.2.2. Medientheorie, 2 SSt.

II.2.3 Filmtheorien, 2 SSt.

II.2.4. Forschungsseminar Theater, 2 SSt.

II.2.5. Forschungsseminar Film, 2 SSt.

II.2.6. Forschungsseminar Medien, 2 SSt.

II.2.7. Aktuelle Forschungen zur Theater-, Film- und Medienwissenschaft (Seminar für DiplomandInnen), 2 SSt.

Diese Aufsplittung ist wie folgt abzuändern:

Neu:

II.2.1 Seminar(e) zu Theorien und Methoden der Theaterwissenschaft und Filmwissenschaft und Medienwissenschaft, 6 SSt.

II.2.2. Forschungseminar(e) zur Theater-, Film- und Medienwissenschaft, 6 SSt.

II.2.3. Aktuelle Forschungen zur Theater-, Film- und Medienwissenschaft (Seminar für DiplomandInnen), 2SSt.

Die unter II.2.1. genannten Seminare müssen aus mindestens 2 unterschiedlichen Teilgebieten erfolgreich absolviert werden.

Die Vorsitzende der Studienkommission:

M a r s c h a l l

267. Änderung des Studienplanes für das Lehramtsstudium an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.353/3-VII/6/2003 vom 24. Juni 2003 die Änderung des Studienplanes für das Lehramtsstudium an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Nach § 60 Absatz 4 des Studienplanes (Übergangsbestimmungen) wird folgender Absatz 5 eingefügt:

(5) Ab dem Inkrafttreten dieses Studienplanes sind die Studierenden von Gesetzes wegen berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Studienplanes noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen (UniStG §§ 80 bzw. 80a).

Dieser Zeitraum wird hiermit für das ganze Studium um insgesamt zwei Semester erstreckt, da die grundlegende Umgestaltung des Studiums einen längeren Übergangszeitraum zur Berücksichtigung des Vertrauensschutzes gegenüber den ordentlichen Studierenden erfordert.

Der Vorsitzende der Studienkommission:

L i e s s m a n n

268. Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/56-VII/6/2003 vom 24. Juni 2003 die Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Die Studienkommission für Anglistik und Amerikanistik hat in ihrer Sitzung am 14. Mai 2003 beschlossen, die Übergangsbestimmungen im Studienplan für das Diplomstudium Anglistik und Amerikanistik (Punkt 10.3.) im Sinne einer Verlängerung der Übergangsfrist um zwei Semester abzuändern, da die grundlegende Umgestaltung des Studiums einen längeren Übergangszeitraum erfordert.

10.3 Übergangsbestimmungen

Gemäß § 80 Abs 2 UniStG sind auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes begonnen haben, die bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten des jeweiligen Studienplans auf Grund dieses Bundesgesetzes sind sie berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplans noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. **Darüber hinaus wird gemäß § 80 Abs 2 UniStG die gesetzliche Übergangsfrist für das gesamte Studium um insgesamt weitere zwei Semester verlängert, welche nach Wahl des/der Studierenden im ersten oder im zweiten Studienabschnitt in Anspruch genommen werden können.** Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

Die Vorsitzende der Studienkommission:
O l s s o n

269. Änderungen des Studienplanes für die Studienrichtung Kunstgeschichte an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ 52.350/12-VII/6/2003 vom 10. Juni 2003 die von der Studienkommission am 3. April 2003 beschlossenen Änderungen des im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 14. 6. 2002 (Nr. 276) veröffentlichten Studienplans in der nachstehenden Fassung nicht untersagt.

Die Änderungen betreffen folgende Paragraphen bzw. Absätze:

§ 1 (3) Die Zulassung zum abschließenden Teil der ersten Diplomprüfung ist vom **Nachweis visueller Begabung** abhängig. Dieser Nachweis wird durch die positive Beurteilung der Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Proseminar 1 (mit Übungen vor Originalen)“ (§ 5 Abs.2) erbracht.

§ 3 (2) Der **erste Studienabschnitt**, der als Grundstudium aufgebaut ist, umfaßt vier Semester mit insgesamt 38 Semesterstunden in den Pflichtfächern, wovon 8 Semesterstunden im Rahmen der Studieneingangsphase (gemäß UniStG § 38 Abs.1) zu absolvieren sind.

§ 5 (2) **Übungen** (UE) entsprechen praktisch-didaktischen Zielen. Übungen mit Exkursionen verbinden die Zielsetzungen der Übungen und Exkursionen. Übungen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

(3) **Proseminare** (PS) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, die die Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens vermitteln und vertiefen. Von den TeilnehmerInnen eines Proseminars sind eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern. Proseminare werden im Ausmaß von jeweils 2 SStd. angeboten.

Das **Proseminar 1 (mit Übungen vor Originalen)** ist für AnfängerInnen bestimmt und führt in die Praxis des wissenschaftlichen Arbeitens ein; dabei steht die kritische Auseinandersetzung mit den Kunstwerken im Original im Vordergrund. Durch seinen positiven Abschluß wird gemäß § 1 Abs.3 dieses Studienplans der geforderte Nachweis der visuellen Begabung erbracht. Das **Proseminar 2** vertieft die Einführung in Praxis und Methoden kunsthistorischer Forschung und die Arbeitstechniken des wissenschaftlichen Studiums. Die Voraussetzung zur Zulassung zum Proseminar 2 bildet die positive Absolvierung des Proseminars 1. Die Proseminare 1 und 2 sind Teile der Studieneingangsphase.

(4) In den **Proseminaren 3 und 4** werden durch mündliche und schriftliche Beiträge Fallbeispiele zur Geschichte der bildenden Kunst und Architektur und/oder der kunsthistorischen Methode/n besprochen. Die Voraussetzung zur Zulassung zu den Proseminaren 3 und 4 bildet die positive Absolvierung der Proseminare 1 und 2. Von den Proseminaren 2, 3 und 4 dürfen maximal zwei aus dem gleichen Prüfungsfach (§ 4 Abs.1) absolviert werden.

(5) **Seminare** (SE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts und dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Es dürfen maximal zwei Seminare aus dem gleichen Prüfungsfach (§ 4 Abs.1) absolviert werden. Von den TeilnehmerInnen sind eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern. Die Voraussetzung zur Zulassung zu den Seminaren ist die positive Absolvierung des Proseminars 1 (mit Übungen vor Originalen) und der Proseminare 2–4 (§ 5 Abs. 3 und 4). Seminare werden im Ausmaß von jeweils 2 SStd. angeboten.

§ 6 (1) Für folgende Lehrveranstaltungen wird die Höchstzahl der TeilnehmerInnen wie folgt festgelegt:

Proseminar 1 (§ 5 Abs.3)	30 TeilnehmerInnen
Proseminare 2, 3 und 4 (§ 5 Abs.4)	25 TeilnehmerInnen
Übungen (UE) (§ 5 Abs.2)	35 TeilnehmerInnen
Seminare (SE) (§ 5 Abs.5)	14 TeilnehmerInnen
Exkursionen (EX) (§ 5 Abs.6)	25 TeilnehmerInnen
Arbeitsgemeinschaften (AG) (§ 5 Abs.7)	20 TeilnehmerInnen

Für diese Lehrveranstaltungen ist die persönliche Anmeldung (p.A.) vorgeschrieben.

In begründeten Fällen (z. B. bei nur eingeschränkter Zugänglichkeit von Objekten und Sammlungen) kann der/die Vorsitzende der Studienkommission nach Absprache mit dem/der LehrveranstaltungsleiterIn für Übungen und Exkursionen auch eine geringere Höchstzahl der Teilnehmer/innen festsetzen.

§ 7 In der Studieneingangsphase sind Prüfungen im Gesamtausmaß von 8 Semesterstunden über folgende Lehrveranstaltungen abzulegen:

Proseminar 1 (mit Übungen vor Originalen) (§ 5 Abs.3)	2 SStd.
Proseminar 2 (§ 5 Abs.3)	2 SStd.
Einführende Vorlesungen und/oder Übungen (VO; § 5 Abs.1)	4 SStd.

§ 8 Pflichtfächer sind Lehrveranstaltungen aus den Prüfungsfächern (§ 4 Abs.1). Im ersten Studienabschnitt sind in den Pflichtfächern Prüfungen im Ausmaß von 30 Semesterstunden nach Maßgabe des Lehrangebots abzulegen. Dabei müssen aus den Prüfungsfächern mittlere Kunstgeschichte, neuere Kunstgeschichte, neueste Kunstgeschichte, byzantinische Kunstgeschichte, österreichische Kunstgeschichte sowie außereuropäische Kunstgeschichte jeweils mindestens 2 SStd. absolviert werden. Die weitere thematische Verteilung der Proseminare, Vorlesungen und Übungen entsprechend den einzelnen Prüfungsfächern kann nach Maßgabe des Lehrangebots von den Studierenden im Sinne einer individuellen Schwerpunktsetzung selbst gewählt werden.

XXIX. Stück – Ausgegeben am 27.06.2003 – Nr. 269

Die Pflichtfächer umfassen:

Proseminar 3 und Proseminar 4 aus mittlerer, neuerer, neuester, byzantinischer, österreichischer oder außereuropäischer Kunstgeschichte [beide dürfen nur dann aus dem gleichen Prüfungsfach absolviert werden, wenn das Proseminar 2 bereits aus einem anderen Prüfungsfach gewählt wurde] (2x2 SStd.) (§5 Abs.4)	4 SStd.
4 Überblicksvorlesungen aus dem Zyklus I-IV (VO, 4x2 SStd.) (§ 5 Abs.1)	8 SStd.
Vorlesungen und/oder Übungen aus mittlerer, neuerer, neuester, byzantinischer, österreichischer oder außereuropäischer Kunstgeschichte (VO/UE, 6x2 SStd.) (§ 5 Abs.1 und 2)	12 SStd.
Vorlesung oder Übung zu Fragen der Kunsttheorie und/oder der Methodologie (VO/UE)	2 SStd.
Kunsthistorische Ergänzungsfächer (VO, UE, 2x2 SStd.) (§ 4 Abs.3)	4 SStd.

Die 2 SStd. Vorlesung oder Übung zu Fragen der Kunsttheorie und/oder der Methodologie (VO/UE) können auch erst im zweiten Studienabschnitt absolviert werden; in diesem Fall sind im ersten Abschnitt noch zusätzlich 2 SStd. Vorlesungen bzw. Übungen (VO/UE) aus mittlerer, neuerer, neuester, byzantinischer, österreichischer oder außereuropäischer Kunstgeschichte zu absolvieren.

§ 9 Pflichtfächer sind Lehrveranstaltungen aus den Prüfungsfächern (§ 4 Abs.1 und 2). Im zweiten Studienabschnitt sind in den Pflichtfächern Prüfungen im Ausmaß von 34 Semesterstunden zu belegen, die nach Maßgabe des Lehrangebots im Sinne einer individuellen Schwerpunktsetzung aus mindestens drei der folgenden Prüfungsfächer zu absolvieren sind: mittlere Kunstgeschichte, neuere Kunstgeschichte, neueste Kunstgeschichte, byzantinische Kunstgeschichte, österreichische Kunstgeschichte, außereuropäische Kunstgeschichte sowie (wenn dieses Prüfungsfach noch nicht im ersten Studienabschnitt absolviert wurde) aus Kunsttheorie und Methodologie.

XXIX. Stück – Ausgegeben am 27.06.2003 – Nr. 269

Die Pflichtfächer umfassen:

Seminare aus mittlerer, neuerer, neuester, byzantinischer, österreichischer oder außereuropäischer Kunstgeschichte (maximal 2 aus dem gleichen Prüfungsfach) (SE, 3x2 SStd.) (§5 Abs.5)	6 SStd.
Übung aus mittlerer, neuerer, neuester, byzantinischer, österreichischer oder außereuropäischer Kunstgeschichte (UE) (§ 5 Abs. 2)	2 SStd.
Privatissima (SE, 2x2 SStd.) (§ 5 Abs.8)	4 SStd.
Exkursion im Inland (EX) (§ 5 Abs. 6)	4 SStd.
Exkursion ins Ausland (EX) (§ 5 Abs. 6)	6 SStd.
Lehrveranstaltungen aus mittlerer, neuerer, neuester, byzantinischer, österreichischer oder außereuropäischer Kunstgeschichte (VO, UE, AG) (§ 5 Abs. 1, 2, 7)	12 SStd.

(Wenn die 2 SStd. Vorlesung oder Übung zu Fragen der Kunsttheorie und/oder der Methodologie (VO/UE) noch nicht im ersten Studienabschnitt absolviert wurden, sind sie im zweiten Studienabschnitt zu absolvieren. Sie ersetzen dann nach Wahl der Studierenden entweder die 2 SStd. Übung (UE) oder 2 SStd. aus den Lehrveranstaltungen aus mittlerer, neuerer, neuester, byzantinischer, österreichischer oder außereuropäischer Kunstgeschichte (VO, UE, AG).

ANHANG. European Credit Transfer System (ECTS)-Anrechnungspunkte

Die Berechnung der ECTS-Punkte orientiert sich gemäß UniStG § 13 Abs. 4 Z. 9 am relativen Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums. Dabei werden dem Arbeitspensum eines Jahres 60 Anrechnungspunkte zugeteilt. Einem in 8 Semestern absolvierten Studium entsprechen also insgesamt 240 ECTS-Punkte. Gleichmäßig auf die Pflichtfächer und die Freien Wahlfächer des Diplomstudiums der Kunstgeschichte aufgeteilt, ergeben sich 144 ECTS-Punkte für die Pflichtfächer und 96 ECTS-Punkte für die Wahlfächer.

Für die Pflichtfächer werden die ECTS-Punkte entsprechend der Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungstypen (§ 5) nach folgendem Schlüssel vergeben:

Vorlesung (VO):	1,5	ECTS-Punkte pro Semesterstunde
Übung (UE), Privatissimum, Arbeitsgemeinschaft (AG), Konservatorium (KO):	2	ECTS-Punkte pro Semesterstunde

XXIX. Stück – Ausgegeben am 27.06.2003 – Nr. 269

Proseminare 1-4 (PS):	2,5	ECTS-Punkte pro Semesterstunde
Seminar (SE):	3	ECTS-Punkte pro Semesterstunde
Exkursion (EX):	1	ECTS-Punkte pro Semesterstunde
Diplomarbeit:	20	ECTS-Punkte

Freie Wahlfächer: im Durchschnitt 2 ECTS-Punkte pro Semesterstunde.

	1.Studienabschnitt			38
PS 1	Proseminar 1 (mit Übungen vor Originalen) (<i>Studieneingangsphase</i>)	F 110	2	2
VO/UE	Einführung (<i>Studieneingangsphase</i>)	F 111	2x2 =	4
PS 2	Proseminar 2 aus mittlerer, neuerer, neuester, byzantinischer, österreichischer oder außereuropäischer Kunstgeschichte (nach Maßgabe des Lehrangebots) (<i>Studieneingangsphase</i>)	F 112	2	2
PS 3 und 4	Proseminare 3 und 4 aus mittlerer, neuerer, neuester, byzantinischer, österreichischer oder außereuropäischer Kunstgeschichte (nach Maßgabe des Lehrangebots, jedoch dürfen nur max. 2 der Proseminare 2-4 aus dem gleichen Pflichtfach gewählt werden)	F 120	2x2 =	4
VO	Zyklus I–IV	F 140–143	4x2 =	8
UE/VO	Übung oder Vorlesung zu Fragen der Kunsttheorie und/oder der Methodologie *)	F 155	2	2
VO/UE	Mittlere, neuere, neueste, byzantinische, österreichische und außereuropäische Kunstgeschichte (nach Maßgabe des Lehrangebots)	F 160	6x2 =	12
VO/UE	Kunsthistorische Ergänzungsfächer (nach Maßgabe des Lehrangebots)	F 270	2x2 =	4
	2.Studienabschnitt			34
SE	Seminare aus mittlerer, neuerer, neuester, byzantinischer, österreichischer und außereuropäischer Kunstgeschichte (nach Maßgabe des Lehrangebots, jedoch maximal 2 aus dem gleichen Prüfungsfach)	F 210–212	3x2 =	6
SE	Privatissima		2x2 =	4
EX	Exkursion Inland	F 150	4	4
EX	Exkursion Ausland	F 230	6	6
UE	Übung aus mittlerer, neuerer, neuester, byzantinischer, österreichischer oder außereuropäischer Kunstgeschichte (nach Maßgabe des Lehrangebots)**)	F 250	2	2
VO/UE/ AG	Lehrveranstaltungen aus mittlerer, neuerer, neuester, byzantinischer, österreichischer oder außereuropäischer Kunstgeschichte **)	F 250		12
	<u>Semesterstundenzahl gesamt</u>			<u>72</u>

XXIX. Stück – Ausgegeben am 27.06.2003 – Nr. 269-271

*) Kann auch erst im 2. Studienabschnitt absolviert werden (§ 8); muß dann im 1. Abschnitt durch zusätzliche 2 SSt. VO/UE Mittlere, neuere, neueste, byzantinische, österreichische und außereuropäische Kunstgeschichte (nach Maßgabe des Lehrangebots) ersetzt werden.

**) 2 SSt. können durch die UE/VO zur Kunsttheorie und/oder Methodologie ersetzt werden, wenn diese nicht schon im 1. Studienabschnitt absolviert wurden.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
A u r e n h a m m e r

270. Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung Musikwissenschaft an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/59-VII/6/2003 vom 24. Juni 2003 die Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung Musikwissenschaft an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Der Studienplan für die Studienrichtung Musikwissenschaft, verlautbart am 14. Juni 2002 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, wird gemäß einstimmigem Beschluss der Studienkommission in ihrer Sitzung vom 6. Mai 2003 in folgender Weise geändert:

An den letzten Absatz von § 17 wird folgender Satz angefügt:

Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des neuen Studienplans begonnen haben, können ihr Studium gemäß UniStG § 80 (2) nach den alten Studienvorschriften abschließen, wobei der Übergangszeitraum für den zweiten Studienabschnitt die gesetzliche Studiendauer des zweiten Studienabschnitts zuzüglich dreier Semester, insgesamt somit sieben Semester, umfasst.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
S e i f e r t

271. Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung Romanistik an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/47-VII/6/2003 vom 23. Juni 2003 die Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung Romanistik an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Absatz (2) des § 22 (Übergangsbestimmungen) des Studienplans des Diplomstudiums der Studienrichtung Romanistik an der Universität Wien hat zu lauten:

"Ordentliche Studierende sind berechtigt, den ersten Studienabschnitt, der zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, in der letztgültigen Fassung des AHStG-Studienplans in einem Zeitraum von 5 und den zweiten noch nicht abgeschlossenen Studienabschnitt in einem Zeitraum von 7 Semestern ab Inkrafttreten dieses Studienplans abzuschließen".

Der Vorsitzende der Studienkommission:
I l l e

272. Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung Skandinavistik an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/58-VII/6/2003 vom 24. Juni 2003 die Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung Skandinavistik an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Die Studienkommission Skandinavistik hat am 30. April 2003 beschlossen, nach § 13 Absatz 3 des Studienplanes für das Diplomstudium Skandinavistik folgenden Absatz 4 einzufügen:

"Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des neuen Studienplanes begonnen haben, können ihr Studium gemäß § 80 (2) UniStG nach den alten Studienvorschriften abschließen, wobei der Übergangszeitraum für den zweiten Studienabschnitt die gesetzliche Studiendauer des zweiten Studienabschnittes zuzüglich dreier Semester, insgesamt somit sieben Semester umfasst".

Der Vorsitzende der Studienkommission:

R o s s e l

273. Änderung des Studienplans für die Studienrichtung Volkskunde an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/42-VII/6/2003 vom 17. Juni 2003 die Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung Volkskunde an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Ergänzung des neuen Studienplans

1. Teil § 4 Zulassungsbedingungen und Beschränkungen von Lehrveranstaltungen

1. Die positive Absolvierung *eines der beiden* Proseminare "Einführung in die Europäische Ethnologie" und "Wissenschaftliches Arbeiten" ist Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Proseminaren.

1. Teil § 8 (2) 220 EX+UE Forschungsfelder der Europäischen Ethnologie ("*Exkursion*") – statt "Großexkursion"

2. Teil § 11 (3) (Nach Museumswissenschaft sind in der Liste zu ergänzen:

Musikwissenschaft und Musikethnologie

6. Teil § 17 Gemäß einer Empfehlung des Fakultätskollegiums der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät(3) *Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des neuen Studienplanes begonnen haben, können ihr Studium gemäß § 80 (2) UniStG nach den alten Studienvorschriften abschließen, wobei der Übergangszeitraum für den zweiten Studienabschnitt die gesetzliche Studiendauer des zweiten Studienabschnittes zuzüglich **dreier** Semester, insgesamt somit **sieben** Semester umfaßt.*

Der Vorsitzende der Studienkommission:

F u c h s

274. Studienpläne für die Studienrichtung Übersetzen und Dolmetschen (Bakkalaureats-/Magisterstudien) an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/35-VII/6/2003 vom 18. Juni 2003 die Studienpläne für die Studienrichtung Übersetzen und Dolmetschen (Bakkalaureats-/Magisterstudien) an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät in nachstehender Fassung nicht untersagt:

INHALTSVERZEICHNIS

A) Allgemeiner Teil / Gemeinsame Bestimmungen

- § 1 Leitbild
- § 2 Sprachen
- § 3 Lehrveranstaltungen
- § 4 Gruppengröße und Teilnahmebeschränkung
- § 5 ECTS (European Credit Transfer System)
- § 6 Freie Wahlfächer

B) Bakkalaureatsstudium

- § 7 Berufsbild
- § 8 Dauer und Gliederung des Bakkalaureatsstudiums
- § 9 Gesamtstundenzahl und Aufteilung der Semesterstunden. Stundenausmaß der freien Wahlfächer
- § 10 Abschluss
- § 11 Ausbildungsziele
- § 12 Studieneingangsphase
- § 13 Weitere Wahl- und Pflichtfächer

C) Prüfungsordnung für das Bakkalaureatsstudium

- § 14 Fächer der Bakkalaureatsstudiums-Prüfung
- § 15 Form der Ablegung
- § 16 Bakkalaureatsarbeit
- § 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

D) Magisterstudien

- § 18 Berufsbild
- § 19 Magisterstudien
- § 20 Dauer und Gliederung der Magisterstudien
- § 21 Gesamtstundenzahl. Stundenausmaß der freien Wahlfächer
- § 22 Auslandsaufenthalt
- § 23 Abschlüsse
- § 24 Ausbildungsziele
- § 25 Aufbau der Magisterstudien
- § 26 Fächer der Magisterstudien
- § 27 Magisterstudium "Gesprächsdolmetschen und Übersetzen"
- § 28 Magisterstudium "Fachübersetzen und Terminologie"
- § 29 Magisterstudium "Konferenzdolmetschen"
- § 30 Magisterstudium "Medien- und Literaturübersetzen"

E) Prüfungsordnung für die Magisterstudien

- § 31 Fächer der Magisterprüfung
- § 32 Form der Ablegung
- § 33 Magisterstudium "Gesprächsdolmetschen und Übersetzen"
- § 34 Magisterstudium "Fachübersetzen und Terminologie"
- § 35 Magisterstudium "Konferenzdolmetschen"
- § 36 Magisterstudium "Medien- und Literaturübersetzen"
- § 37 Magisterarbeit
- § 38 Mündliche kommissionelle Prüfung
- § 39 Übergangsbestimmungen
- § 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

F) ANHANG

A) Allgemeiner Teil / Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Leitbild

Das Bakkalaureatsstudium und die Magisterstudien in der Studienrichtung Übersetzen und Dolmetschen (Translation) dienen der Bildung der Studierenden durch Auseinandersetzung mit Wissenschaft, der Vermittlung der grundlegenden wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden sowie der praktischen Fertigkeiten, die für die berufliche Tätigkeit im Bereich der transkulturellen Kommunikation erforderlich sind.

Das Bakkalaureatsstudium und die Magisterstudien in der Studienrichtung Übersetzen und Dolmetschen schließen auch die wissenschaftliche Analyse der aktuellen und der historischen Dimension der Translation ein und legen somit die Basis für eine fortführende translationswissenschaftliche Ausbildung.

Aufgrund des Wandels der gesellschaftlichen und technologischen Bedingungen der transkulturellen Kommunikation sind Übersetzen und Dolmetschen zu hochkomplexen Aktivitäten geworden. Das Bakkalaureatsstudium und die Magisterstudien in der Studienrichtung Übersetzen und Dolmetschen sollen die AbsolventInnen dazu befähigen, selbstverantwortlich in der transkulturellen Kommunikation einer globalisierten Gesellschaft zu handeln, Informationen kultursensitiv zu verarbeiten und zu vermitteln, während des Studiums erworbenes Wissen angesichts immer kürzer werdender Wissenszyklen kreativ anzuwenden, selbständig weiterzuentwickeln und flexibel in neue Tätigkeitsfelder zu integrieren.

§ 2 Sprachen

(1) Folgende Sprachen werden angeboten: Deutsch als Fremdsprache, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Japanisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Spanisch, Tschechisch, Ungarisch.

(2) Die Ausbildung erfolgt in der Mutter- oder Bildungssprache (*A-Sprache*) und in zwei Fremdsprachen (*1. Fremdsprache – B-Sprache; 2. Fremdsprache – C-Sprache*), wobei Deutsch entweder als Mutter-/Bildungssprache oder als 1. Fremdsprache zu wählen ist.

(3) Studierende, deren A-Sprache nicht Deutsch ist, können das Studium nur betreiben, wenn ihre Mutter- oder Bildungssprache am Institut angeboten wird. Sie haben jedenfalls Deutsch als B-Sprache zu wählen.

§ 3 Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen, Proseminare, Übungen und Seminare.

Die Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden zum selbständigen Erwerb von Wissen anleiten (autonomes Lernen).

Vorlesungen (VO): Diese dienen der Einführung in die Hauptbereiche und Methoden der Studienrichtung sowie der Einführung in spezielle Fachbereiche.

Proseminare (PS): Diese sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten.

Übungen (UE): Diese sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen vor allem der Entwicklung praktischer Fähigkeiten und der Bearbeitung von konkreten praxisnahen Aufgabenstellungen unter Einbeziehung der wissenschaftlichen Grundlagen.

Seminare (SE): Diese sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der Vermittlung und Reflexion sowie der Diskussion wissenschaftlicher Inhalte.

§ 4 Gruppengröße und Teilnahmebeschränkung

Für Proseminare, Übungen und Seminare wird die Zahl der TeilnehmerInnen auf 25 im Bakkalaureatsstudium sowie 20 in den Magisterstudien festgelegt. Diese Zahl kann bei Bedarf um bis zu 20 % überschritten werden.

Bei Überschreiten dieser Zahl kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- (1) Zulassung an der Heimatuniversität als ordentlicher Student/ordentliche Studentin zur Studienrichtung Übersetzen und Dolmetschen;
- (2) Reihenfolge der Anmeldung;
- (3) Auslosung (UniStG § 7(8))

§ 5 ECTS (European Credit Transfer System)

Das Bakkalaureatsstudium umfaßt 180 ECTS-Punkte.

Die Magisterstudien umfassen jeweils 120 ECTS-Punkte.

Die ECTS-Punkte werden für jeweils 1 Semesterstunde nach folgendem Schlüssel vergeben:

Vorlesung	1 ECTS
Laborübung	1,5 ECTS
Übung/Proseminar	2 ECTS
Seminar	3 ECTS

§ 6 Freie Wahlfächer

Auf die frei zu wählenden Fächer im Bakkalaureatsstudium entfallen von den 180 ECTS Punkten 12 ECTS-Punkte, und auf die frei zu wählenden Fächer in den Magisterstudien entfallen von den 120 ECTS-Punkten jeweils 16 ECTS-Punkte.

Als sinnvolle Spezialisierung in einem Fachgebiet werden als freie Wahlfächer die bisher im Rahmen des Fächertausches angebotenen Fächerbündel empfohlen (siehe Anhang).

B) Bakkalaureatsstudium

§ 7 Berufsbild

AbsolventInnen des Bakkalaureatsstudiums sind praxisorientierte Fachleute im Bereiche der internationalen mehrsprachigen Kommunikation. Die Studierenden werden mit den Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens vertraut gemacht, erwerben im Laufe ihres praxisorientierten Bakkalaureatsstudiums, das auf den obgenannten wissenschaftlichen Grundlagen aufbaut, ein sehr hohes Mass an Sprach- und Kulturkompetenz und kontrastiver Textkompetenz in der Mutter-/Bildungssprache und in zwei Fremdsprachen und somit eine translatorische Basiskompetenz.

Dadurch sind sie in den verschiedensten Bereichen der Wirtschaft, vor allem in denjenigen öffentlichen und privaten Betrieben, staatlichen Stellen und in Kultureinrichtungen, die sehr viele internationale Kontakte und einen internationalen Kundenkreis haben, sehr vielseitig einsetzbar.

§ 8 Dauer und Gliederung des Bakkalaureatsstudiums

(1) Das Bakkalaureatsstudium in der Studienrichtung Übersetzen und Dolmetschen dauert 6 Semester.

(2) Im Rahmen des Bakkalaureatsstudiums ist eine Studieneingangsphase im Ausmaß von 36 Semesterstunden zu absolvieren.

§ 9 Gesamtstundenzahl und Aufteilung der Semesterstunden.

Stundenausmaß der freien Wahlfächer.

(1) Die Gesamtstundenzahl des Bakkalaureatsstudiums beträgt 100 Semesterstunden.

(2) Das Stundenausmaß für die freien Wahlfächer beträgt im Rahmen des Bakkalaureatsstudiums 8 Semesterstunden.

§ 10 Abschluß

Den AbsolventInnen des Bakkalaureatsstudiums wird der akademische Grad “Bakk.phil.” verliehen.

§ 11 Ausbildungsziele

(1) Das Bakkalaureatsstudium dient dem Ausbau und der Verbesserung der transkulturellen und kontrastiven Textkompetenz. Es vermittelt die Basiskompetenz für Übersetzen und Dolmetschen und dient der Einführung in die Übersetzungs- und Dolmetschwissenschaft und in den Fachbereich Terminologie.

(2) Die Studieneingangsphase hat das Ziel, in das Studium einzuführen und die sprachlichen und kulturellen Grundlagen für die kulturmittlerische Ausbildung und den Erwerb einer mehrsprachigen Textkompetenz sowie einer translatorischen Basiskompetenz des Bakkalaureatsstudiums zu legen. Im Mittelpunkt steht die Ausbildung der mutterkulturellen und -sprachlichen sowie der fremdkulturellen und – sprachlichen Kompetenz.

Außerdem soll die Studieneingangsphase in das Studium, in die translationsrelevante Sprachwissenschaft und in die Bereiche Recht und Wirtschaft einführen.

§ 12 Studieneingangsphase

Der Einführung in das Studium dienen folgende Pflichtlehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltung	VO	UE
	Semesterstunden	
Einführung in das Studium		
Einführung in die fachrelevante Sprachwissenschaft	2	
Einführung in die interkulturelle Kommunikation	2	

Einführung in Recht und Wirtschaft im internationalen Rahmen	3	
Einführung in studienrelevante Berufsbilder	1	

Mutter-/Bildungssprache		
Schriftliche und mündliche Kommunikation (Deutsch)		4

1. Fremdsprache:		
<i>Unterrichtsbereiche der 1. Fremdsprache:</i>		
Grammatik	2	2
Leseverstehen und schriftliche Textproduktion		2
Hörverstehen und schriftliche Textproduktion		2
Kulturrkunde	2	2
Mündliche Kommunikation		2

2. Fremdsprache:		
<i>Unterrichtsbereiche der 2. Fremdsprache:</i>		
Grammatik	2	2
Leseverstehen und schriftliche Textproduktion		2
Hörverstehen und schriftliche Textproduktion		2
Mündliche Kommunikation		2

§ 13 Weitere Wahl- und Pflichtfächer

Lehrveranstaltung	VO	PS	UE
	Semesterstunden		
Wahlfächer: Eines der folgenden Wahlfächer ist zu absolvieren:			
Methodik der Terminologie und Hilfsmittelkunde Als Voraussetzung für das Magisterstudium "Fachübersetzen und Terminologie"			2
Einführung ins Dolmetschen einschließlich Notizentechnik Als Voraussetzung für die Magisterstudien "Gesprächsdolmetschen und Übersetzen" und "Konferenzdolmetschen"			2

XXIX. Stück – Ausgegeben am 27.06.2003 – Nr. 274

Einführung in das Magisterstudium "Medien- und Literaturübersetzung" Als Voraussetzung für das Magisterstudium "Medien- und Literaturübersetzen"			2
<i>Pflichtfächer:</i>			
Translationswissenschaft Hauptvorlesung + Proseminar	2	2	
Methodik der Terminologie und Hilfsmittelkunde	2		
Internationale Organisationen	2		
Translatorische Methodik	2		

1. Fremdsprache			
Textkompetenz			6
Fachsprache Recht und Wirtschaft	2		
Fachsprachen: Geisteswissenschaften, Medizin, Naturwissenschaften, Technik	4		
Kulturrkunde	2		2
Translatorische Basiskompetenz: a) 1. Fremdsprache in Gegenüberstellung zur Mutter- /Bildungssprache b) Mutter-/Bildungssprache in Gegenüberstellung zur 1. Fremdsprache			4 2

2. Fremdsprache			
Textkompetenz			6
Fachsprache Recht und Wirtschaft	2		
Fachsprachen: Geisteswissenschaften, Medizin; Naturwissenschaften, Technik	4		
Kulturrkunde	2		2
Translatorische Basiskompetenz: a) 2. Fremdsprache in Gegenüberstellung zum Deutschen b) Deutsch in Gegenüberstellung zur 2. Fremdsprache			4 2

(2) Anmeldungs Voraussetzungen:

Um sich für folgende Lehrveranstaltungen anmelden zu können, müssen Lehrveranstaltungen laut folgender Tabelle positiv absolviert werden:

Die positive Absolvierung von	ist Voraussetzung für den Besuch von
1. Fremdsprache: Kulturkunde VO	1. Fremdsprache: Kulturkunde UE
2. Fremdsprache: Kulturkunde VO	2. Fremdsprache: Kulturkunde UE

(3) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Bereich der translatorischen Basiskompetenz ist nur nach positivem Abschluß der entsprechenden Prüfungen aus den Fächern: Mutter- /Bildungssprache, der 1. sowie der 2. Fremdsprache der Studieneingangsphase möglich.

C) Prüfungsordnung für das Bakkalaureatsstudium

§ 14 Fächer der Bakkalaureatsstudiums-Prüfung

(1) Die kumulativen Lehrveranstaltungsprüfungen der Studieneingangsphase

(2) Wahlfächer gemäß § 13:

1. Methodik der Terminologie und Hilfsmittelkunde
2. Einführung ins Dolmetschen einschließlich Notizentechnik
3. Einführung in das Medien- und Literaturübersetzen

(3) Pflichtfächer gemäß § 13:

1. Translationswissenschaft
2. Methodik der Terminologie und Hilfsmittelkunde
3. Internationale Organisationen
4. 1. Fremdsprache
 - Textkompetenz
 - Fachsprachen Recht und Wirtschaft
 - Fachsprachen Geisteswissenschaften/Medizin etc.
 - Kulturkunde
 - Translatorische Basiskompetenz
5. 2. Fremdsprache
 - Textkompetenz
 - Fachsprachen Recht und Wirtschaft
 - Fachsprachen Geisteswissenschaften/Medizin etc.
 - Kulturkunde
 - Translatorische Basiskompetenz

§ 15 Form der Ablegung

Die Fächer sind in folgender Form abzulegen:

- (1) Kumulativ in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen
- (2) In Form von Fachprüfungen

(1) Kumulative Prüfungen

1. Lehrveranstaltungsprüfungen der Studieneingangsphase:
 - (1) Einführung in die fachrelevante Sprachwissenschaft
 - (2) Einführung in die interkulturelle Kommunikation
 - (3) Einführung in Recht und Wirtschaft im internationalen Rahmen
 - (4) Einführung in studienrelevante Berufsbilder
 - (5) Muttersprache-/Bildungssprache Deutsch
 - (6) 1. Fremdsprache
 - (7) 2. Fremdsprache
2. Weitere Wahl- und Pflichtfächer:
 - (1) Translationswissenschaft
 - (2) Methodik der Terminologie und Hilfsmittelkunde oder
 - (3) Einführen ins Dolmetschen einschließlich Notizentechnik oder
 - (4) Einführung in das Medien- und Literaturübersetzen
 - (5) Internationale Organisationen
 - (6) Fachsprachen der 1. Fremdsprache
 - (7) Fachsprachen der 2. Fremdsprache
 - (8) Kulturkunde der 1. Fremdsprache
 - (9) Kulturkunde der 2. Fremdsprache

Proseminare und Übungen haben prüfungsimmanenten Charakter. Vorlesungen sind durch Einzelprüfungen in mündlicher oder schriftlicher Form abzulegen.

(2) Fachprüfungen

- (1) Fächer:
 1. Translatorische Basiskompetenz 1. Fremdsprache
 2. Translatorische Basiskompetenz 2. Fremdsprache

(2) Die Fachprüfungen in der Translatorischen Basiskompetenz 1. und 2. Fremdsprache umfassen eine schriftliche und mündliche Aufgabenstellung und beziehen die gewählten Fremdsprachen und die Mutter- /Bildungssprache in kontrastiver Gegenüberstellung ein.

(3) Die Zulassung zu den Fachprüfungen in der 1. und 2. Fremdsprache setzt die erfolgreiche Absolvierung der kumulativen Prüfungen gemäss § 15 (1 und 2) und der Lehrveranstaltungsprüfungen der Textkompetenz und translatorischen Basiskompetenz gemäß § 13 voraus.

§ 16 Bakkalaureatsarbeit

Im Verlaufe des Bakkalaureatsstudiums sind zwei Bakkalaureatsarbeiten im Rahmen der Proseminare zu verfassen.

§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieser Studienplan tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden 1. Oktober in Kraft.

(2) Gemäß § 80 Abs. 2 UniStG sind auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes begonnen haben, die bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne in der geltenden Fassung anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten des jeweiligen Studienplans auf Grund dieses Bundesgesetzes sind sie berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplans noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

D) Magisterstudien

§ 18 Berufsbild

ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen (TranslatorInnen) sind Fachleute für die Kommunikation zumeist zwischen Angehörigen unterschiedlicher Kulturen und Sprachen, die Bewältigung fachübergreifender Problemstellungen, und sie übernehmen als ExpertInnen die Verantwortung für die von ihnen erbrachte Leistung.

Auf der Grundlage wissenschaftlicher Kenntnisse verfügen TranslatorInnen über die entsprechende fachliche, mentale und soziale Disposition, um den gegenwärtig geforderten und künftig zu erwartenden Anforderungen auf dem Translationsmarkt professionell begegnen zu können.

Neben einer fundierten sprachlichen und kulturellen Kompetenz besitzen sie die notwendige wissenschaftliche (translatologische) Kompetenz sowie allgemeine und spezielle translatorische Kompetenzen. Als wesentlich für die Realisierung dieser Kompetenzen werden Flexibilität, Kooperationsfähigkeit und andere Schlüsselqualifikationen erachtet.

TranslatorInnen sind durch die oben genannten Kompetenzen befähigt, ausgehend von einer schriftlichen, mündlichen oder multimedialen Informationsvorgabe, einen schriftlichen, mündlichen oder multimedialen Text zu erstellen, der in einer anderen Sprache/Kultur einen definierten Zweck erfüllt.

ÜbersetzerInnen sind in der Lage, durch den Einsatz geeigneter Übersetzungsstrategien und Arbeitsmittel einen schriftlichen oder multimedialen Text qualitätsorientiert nach vereinbarten Zielvorgaben zu verfassen und zu gestalten. Die Palette möglicher Tätigkeitsfelder reicht von Fachübersetzen und literarischem Übersetzen über Technical Writing und Pre- und Postediting bis hin zu Medienübersetzen.

DolmetscherInnen haben die Fähigkeit, durch den Einsatz entsprechender Dolmetschetechniken und Arbeitsmittel Texte und Informationen situationsspezifisch in der Zielsprache vorwiegend mündlich oder in Gebärdensprache zu präsentieren. Das Spektrum möglicher Einsatzgebiete reicht von Konferenz- und Mediendolmetschen über Gerichtsdolmetschen bis hin zum Community Interpreting.

TranslatorInnen arbeiten als Angestellte oder FreiberuflerInnen im öffentlichen und privaten Bereich. Als Einsatzgebiete kommen insbesondere Unternehmen, öffentliche und private Institutionen, nationale und internationale Organisationen und Medien sowie Übersetzungsagenturen in Frage.

§ 19 Magisterstudien

Folgende 4 Magisterstudien sind vorgesehen:

- (1) Gesprächsdolmetschen und Übersetzen
- (2) Fachübersetzen und Terminologie
- (3) Konferenzdolmetschen
- (4) Medien- und Literaturübersetzen

§ 20 Dauer und Gliederung der Magisterstudien

- (1) Die Magisterstudien umfassen jeweils 4 Semester.
- (2) Ein Magisterstudium kann erst nach Erwerb des “Bakk.phil.” begonnen werden.

§ 21 Gesamtstundenzahl. Stundenausmaß der freien Wahlfächer

- (1) Die Gesamtstundenzahl der Magisterstudien beträgt jeweils 50 Semesterstunden.
- (2) Das Stundenausmaß für die freien Wahlfächer beträgt im Rahmen der Magisterstudien jeweils 8 Semesterstunden.

§ 22 Auslandsaufenthalt

Allen Studierenden wird vor Abschluss des Magisterstudiums ein Auslandsaufenthalt von insgesamt mindestens 4 Monaten im Land bzw. in Ländern der 1. oder 2. Fremdsprache dringend empfohlen.

§ 23 Abschlüsse

Den AbsolventInnen der Magisterstudien wird der akademische Grad „Mag.phil.“ verliehen.

§ 24 Ausbildungsziele

Die Magisterstudien haben zum Ziel, die translatorische Fachkompetenz und die spezifische translationswissenschaftliche Kompetenz in den jeweils gewählten Studienzweigen aufzubauen. Der modulare Aufbau und die von der Studienkommission zu empfehlenden Fächerbündel für die freien Wahlfächer sollen ein möglichst hohes Maß an Flexibilität und Interdisziplinarität, sowie die praxis- und qualitätsorientierte Vertiefung in ein Fachgebiet garantieren.

(1) Ausbildungsziel des Magisterstudiums "Gesprächsdolmetschen und Übersetzen"

Ausbildungsziel des Magisterstudiums „Gesprächsdolmetschen und Übersetzen“ ist einerseits die Erlangung professioneller Kompetenz im Verhandlungs- und Gesprächsdolmetschen in verschiedenen Einsatzbereichen wie Geschäftsverhandlungen in Unternehmen (Verhandlungsdolmetschen), bei Gericht und Behörden (Gerichtsdolmetschen) oder in medizinischen und sozialen Einrichtungen sowie andererseits die Erlangung professioneller Kompetenz in der Anfertigung und Gestaltung schriftlicher Übersetzungen (einschließlich Urkunden) sowie im Übersetzen von Schriftstücken vom Blatt zwischen der Muttersprache und zwei Fremdsprachen.

(2) Ausbildungsziel des Magisterstudiums "Fachübersetzen und Terminologie"

Ausbildungsziel des Magisterstudiums „Fachübersetzen und Terminologie“ ist die Erlangung professioneller Kompetenz im Übersetzen von Fachtexten aus Wirtschaft, Recht, Wissenschaften, Technik usw. und der Erwerb vertiefter Kenntnisse im Bereiche Translationstechnologien, Lokalisierung, Terminologiemanagement, transkultureller Fachkommunikation, technischer Dokumentation und Kompetenz der wissenschaftlichen Reflexion und Analyse dieser Prozesse und Methoden.

(3) Ausbildungsziel des Magisterstudiums "Konferenzdolmetschen"

Ausbildungsziel des Magisterstudiums „Konferenzdolmetschen“ ist die Erlangung professioneller Kompetenz im Konsekutiv- und Simultandolmetschen bei Fachkonferenzen aus Politik, Wirtschaft, Recht, Wissenschaften, Medizin, Technik usw. und Kompetenz zur Aneignung der dafür erforderlichen fachlichen und terminologischen Voraussetzungen unter dem in der Praxis üblichen Zeitdruck sowie Erlangung der Kompetenz zur wissenschaftlicher Reflexion und Analyse dieser Prozesse und Methoden.

(4) Ausbildungsziel des Magisterstudiums "Medien- und Literaturübersetzen"

Ausbildungsziel des Magisterstudiums „Medien- und Literaturübersetzen“ ist die Erlangung professioneller Kompetenz im Übersetzen expressiver, appellativer bzw. multimedialer Texte, vor allem Erzählprosa, Bühnentexte, publizistische Sachbücher, Werbetexte und kunsthistorische Texte sowie Untertitelung und Synchronisierung; Sensibilisierung für die Beschaffenheit der expressiven und appellativen Sprache (zum Beispiel Metaphorik, Rhetorik und Stilistik, Sprachvarietäten) im Rahmen der transkulturellen Kommunikation sowie technische Kompetenz im multimedialen Transfer.

§ 25 Aufbau der Magisterstudien

(1) Die Magisterstudien weisen einen modularen Aufbau auf, wobei jedes Modul 6 Semesterstunden umfaßt. Jedes Magisterstudium umfaßt die 6 jeweils festgeschriebenen Pflichtmodule à 6 Semesterstunden sowie ein Kombinationsmodul à 6 Semesterstunden zur Wahl.

(2) Ein Modul ist ein Bündel von auf bestimmte Inhalte des jeweiligen Magisterstudiums ausgerichteten Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 6 Semesterstunden.

§ 26 Fächer der Magisterstudien

Jedes Magisterstudium umfaßt Pflichtfächer im Ausmaß von 36 Semesterstunden und ein Wahlfach im Ausmaß von 6 Semesterstunden.

§ 27 Magisterstudium "Gesprächsdolmetschen und Übersetzen"

Lehrveranstaltung	VO	UE/SE
	Semesterstunden	
Pflichtfächer:		
Übersetzungs- und Dolmetschwissenschaft	2	4
Gerichtsdolmetschen und Urkundenübersetzen		6
Gesprächsdolmetschen: Mutter-/Bildungssprache in die 1. Fremdsprache und 1. Fremdsprache in die Mutter-/Bildungs-sprache		6
Übersetzen diverser Textsorten: Mutter-/Bildungssprache in die 1. Fremdsprache und 1. Fremdsprache in die Mutter-/Bildungs-sprache		6
Gesprächsdolmetschen: Deutsch in die 2. Fremdsprache und 2. Fremdsprache ins Deutsche		6
Übersetzen diverser Textsorten: Deutsch in die 2. Fremdsprache und 2. Fremdsprache ins Deutsche		6

Wahlfächer:

Kombinationsmodul A: Übersetzen Mutter-/Bildungssprache in die 1. Fremdsprache und 1. Fremdsprache in die Mutter-/Bildungssprache		6
Kombinationsmodul B: Übersetzen Deutsch in die 2. Fremdsprache und 2. Fremdsprache ins Deutsche		6

§ 28 Magisterstudium "Fachübersetzen und Terminologie"

Lehrveranstaltung	VO	UE/SE
	Semesterstunden	
Pflichtfächer:		
Wissenschaftliche Grundlagen der Fachkommunikation	2	4
Terminologiemanagement	2	4
Übersetzen fachsprachlicher Texte: Mutter-/Bildungssprache in die 1. Fremdsprache und 1. Fremdsprache in die Mutter-/Bildungssprache		6
Übersetzen fachsprachlicher Texte Mutter-/Bildungssprache in die 1. Fremdsprache		6
Übersetzen fachsprachlicher Texte 1. Fremdsprache in die Mutter-/Bildungssprache		6
Übersetzen fachsprachlicher Texte: 2. Fremdsprache ins Deutsche		6

Wahlfächer:

Kombinationsmodul A: Übersetzen fachsprachlicher Texte: Deutsch in die 2. Fremdsprache		6
Kombinationsmodul B: Gesprächsdolmetschen: 1. Fremdsprache in die Mutter-/Bildungssprache und 2. Fremdsprache ins Deutsche		6

§ 29 Magisterstudium "Konferenzdolmetschen"

Lehrveranstaltung	VO	UE/SE
	Semesterstunden	
Pflichtfächer:		
Dolmetschwissenschaft	2	4
Terminologie internationaler Organisationen und Konferenzen	2	4
Simultandolmetschen: A-Sprache in die B-Sprache und B-Sprache in die A-Sprache		6
Konsekutivdolmetschen: A-Sprache in die B-Sprache und B-Sprache in die A-Sprache		6

Kombinationsmodul: Simultandolmetschen: A-Sprache in die B-Sprache und B-Sprache in die A-Sprache		6
Simultandolmetschen: C-Sprache ins Deutsche		6
Konsekutivdolmetschen: C-Sprache ins Deutsche		6

Wahlfächer:

Kombinationsmodul A: Gesprächsdolmetschen: 1. Fremdsprache in die Mutter-/Bildungssprache und 2. Fremdsprache ins Deutsche		6
Kombinationsmodul B: Simultandolmetschen: A-Sprache in die B-Sprache und B-Sprache in die A-Sprache		6

§ 30 Magisterstudium "Medien- und Literaturübersetzen"

Lehrveranstaltung	VO	UE/SE
	Semesterstunden	
Pflichtfächer:		
Theorie, Praxis und Geschichte des Medien- und Literaturübersetzens	2	4
Analyse und Gestaltung multimedialer und literarischer Texte		6
Übersetzen multimedialer und literarischer Texte: Mutter-/Bildungssprache in die 1. Fremdsprache und 1. Fremdsprache in die Mutter-/Bildungs-sprache		6
Übersetzen Mutter-/Bildungssprache in die 1. Fremdsprache		6
Übersetzen 1. Fremdsprache in die Mutter-/Bildungssprache		6
Übersetzen multimedialer und literarischer Texte: 2. Fremdsprache ins Deutsche		6

Wahlfächer:

Kombinationsmodul A: Übersetzen 2. Fremdsprache ins Deutsche		6
Kombinationsmodul B: Übersetzen diverser Textsorten: Mutter-/Bildungssprache in die 1. Fremdsprache und 1. Fremdsprache in die Mutter-/Bildungssprache		6

E) Prüfungsordnung für die Magisterstudien

Magisterprüfung

§ 31 Fächer der Magisterprüfung

(1) Magisterstudium „Gesprächsdolmetschen und Übersetzen“

1. Die sechs Pflichtfächer (§27)
2. Das jeweilige Wahlfach (§27)

(2) Magisterstudium „Fachübersetzen und Terminologie“

1. Die sechs Pflichtfächer (§28)
2. Das Wahlfach (§28)

(3) Magisterstudium „Konferenzdolmetschen“

1. Die sechs Pflichtfächer (§29)
2. Das Wahlfach (§29)

(4) Magisterstudium „Medien- und Literaturübersetzen“

1. Die sechs Pflichtfächer (§30)
2. Das Wahlfach (§30)

§ 32 Form der Ablegung

Die Fächer sind in folgender Form abzulegen:

(1) Kumulativ in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen

Übungen und Seminare haben prüfungsimmanenten Charakter. Vorlesungen sind durch Einzelprüfungen abzuschließen.

In den Fällen, in denen ein Fach mehrere Lehrveranstaltungen umfaßt, wird eine Durchschnittsnote errechnet.

(2) In Form von Fachprüfungen und

(3) Kommissionell

§ 33 Magisterstudium "Gesprächsdolmetschen und Übersetzen"

(1) Kumulative Prüfungen:

1. Übersetzungs- und Dolmetschwissenschaft
2. Gerichtsdolmetschen / Urkundenübersetzen

(2) Schriftliche Fachprüfungen:

Die Zulassung zu den schriftlichen Fachprüfungen setzt die erfolgreiche Absolvierung aller übrigen Lehrveranstaltungsprüfungen gemäss § 27 voraus.

1. Übersetzen: Mutter-/Bildungssprache in die 1. Fremdsprache in Form einer Klausur mit Hilfsmitteln
2. Übersetzen: 1. Fremdsprache in die Mutter-/Bildungssprache in Form einer Klausur mit Hilfsmitteln
3. Übersetzen: 2. Fremdsprache ins Deutsche in Form einer Klausur mit Hilfsmitteln

Die Studienkommission entscheidet über die zur Klausur zugelassenen Hilfsmittel.

(3) Mündliche Fachprüfungen:

Die Zulassung zu den mündlichen Fachprüfungen setzt die erfolgreiche Absolvierung der schriftlichen Fachprüfungen gemäss § 33 (2) voraus.

1. *Vom-Blatt-Übersetzen*
 - (a) Mutter-/Bildungssprache in die 1. Fremdsprache
 - (b) 1. Fremdsprache in die Mutter-/Bildungssprache
 - (c) Deutsch in die 2. Fremdsprache
 - (d) 2. Fremdsprache ins Deutsche
2. *Gesprächsdolmetschen*
 - (a) Mutter-/Bildungssprache in die 1. Fremdsprache
 - (b) 1. Fremdsprache in die Mutter-/Bildungssprache
 - (c) Deutsch in die 2. Fremdsprache
 - (d) 2. Fremdsprache ins Deutsche

§ 34 Magisterstudium "Fachübersetzen und Terminologie"

(1) Kumulative Prüfungen:

1. Wissenschaftliche Grundlagen der Fachkommunikation
2. Terminologiemanagement

(2) Schriftliche Fachprüfungen:

Die Zulassung zu den schriftlichen Fachprüfungen setzt die erfolgreiche Absolvierung aller übrigen Lehrveranstaltungsprüfungen gemäss § 28 voraus.

Die schriftlichen Fachprüfungen werden in Form von Projekten durchgeführt. Die Projekte umfassen schriftliche Aufgabenstellungen und beziehen die gewählten Fremdsprachen und die Mutter- /Bildungssprache in kontrastiver Gegenüberstellung ein. Die genauen Durchführungsmodalitäten werden von der Studienkommission festgelegt.

1. Projektbezogene, kommentierte Übersetzung eines Fachtextes aus der 1. Fremdsprache in die Mutter-/Bildungssprache mit Glossarerstellung und Dokumentation der Recherchearbeit
2. Projektbezogene, kommentierte Übersetzung eines Fachtextes aus der 2. Fremdsprache in die Mutter-/Bildungssprache mit Glossarerstellung und Dokumentation der Recherchearbeit
3. Projektbezogene, kommentierte Übersetzung eines Fachtextes aus der Mutter-/Bildungssprache in die 1. Fremdsprache mit Glossarerstellung und Dokumentation der Recherchearbeit

(3) Mündliche Fachprüfungen

Die Zulassung zu den mündlichen Fachprüfungen setzt die erfolgreiche Absolvierung der schriftlichen Fachprüfungen gemäss § 34 (2) voraus.

Die Fachprüfungen beziehen sich auf die Projekte der schriftlichen Fachprüfungen und setzen diese mit gezielten Fragestellungen und einer Diskussion (Kommentar) fort. Die genauen Prüfungsmodalitäten werden von der Studienkommission festgelegt.

1. Projektbezogene, kommentierte Vom-Blatt-Übersetzung eines Fachtextes aus der 1. Fremdsprache in die Mutter-/Bildungssprache
2. Projektbezogene, kommentierte Vom-Blatt-Übersetzung eines Fachtextes aus der 2. Fremdsprache in die Mutter-/Bildungssprache
3. Projektbezogene, kommentierte Vom-Blatt-Übersetzung eines Fachtextes aus der Mutter-/Bildungssprache in die 1. Fremdsprache

§ 35 Magisterstudium "Konferenzdolmetschen"

(1) Kumulative Prüfungen:

1. Dolmetschwissenschaft
2. Terminologie internationaler Organisationen und Konferenzen
3. Simultandolmetschen A-Sprache in die B-Sprache und B-Sprache in die A-Sprache

(2) Mündliche Fachprüfungen:

Die Zulassung zu den mündlichen Fachprüfungen setzt die erfolgreiche Absolvierung aller übrigen Lehrveranstaltungsprüfungen gemäss § 29 voraus.

1. Simultandolmetschen: A-Sprache in die B-Sprache und B-Sprache in die A-Sprache
2. Konsekutivdolmetschen: A-Sprache in die B-Sprache und B-Sprache in die A-Sprache
3. Simultandolmetschen: C-Sprache ins Deutsche
4. Konsekutivdolmetschen: C-Sprache ins Deutsche

§ 36 Magisterstudium "Medien- und Literaturübersetzen"

(1) Kumulative Prüfungen:

1. Theorie, Praxis und Geschichte des Medien- und Literaturübersetzens
2. Analyse und Gestaltung multimedialer und literarischer Texte

(2) Schriftliche Fachprüfungen:

Die Zulassung zu den mündlichen Fachprüfungen setzt die erfolgreiche Absolvierung aller übrigen Lehrveranstaltungsprüfungen gemäss § 30 voraus.

Die Fachprüfungen werden in Form von Projekten durchgeführt. Die Projekte umfassen folgende Teile:

1. Eine kommentierte Übersetzung eines literarischen Textes aus der 1. Fremdsprache in die Mutter-/Bildungssprache.
2. Eine kommentierte Übersetzung eines literarischen Textes aus der 2. Fremdsprache ins Deutsche.
3. Die Erstellung eines zwei- oder mehrsprachigen Werbetextes oder einer Untertitelungs- bzw. Synchronisierungsprobe.

Die Studienkommission legt die genaueren Durchführungsmodalitäten fest.

Die Projekte umfassen Eine kommentierte Übersetzung eines literarischen Textes aus der 1. Fremdsprache in die Mutter-/Bildungssprache mit mündlicher Defensio, eine kommentierte Übersetzung eines literarischen Textes aus der 2. Fremdsprache ins Deutsche mit mündlicher Defensio, Erstellung eines zweisprachigen Werbetextes oder einer Untertitelungs- bzw. Synchronisierungsprobe mit mündlicher Defensio.

(3) Mündliche Fachprüfungen:

Die Zulassung zu den mündlichen Fachprüfungen setzt die erfolgreiche Absolvierung der schriftlichen Fachprüfungen gemäss § 36 (2) voraus.

1. Eine mündliche Verteidigung der Übersetzung eines literarischen Textes aus der 1. Fremdsprache in die Mutter-/Bildungssprache.
2. Eine mündliche Verteidigung der Übersetzung eines literarischen Textes aus der 2. Fremdsprache.
3. Eine mündliche Verteidigung des erstellten zwei- oder mehrsprachigen Werbetextes oder einer Untertitelungs- bzw. Synchronisierungsprobe.

§ 37 Magisterarbeit

Im Rahmen der Magisterstudien ist eine Magisterarbeit abzufassen.

Das Thema der Magisterarbeit ist einem der Prüfungsfächer der Studienrichtung Übersetzen und Dolmetschen zu entnehmen.

§ 38 Mündliche kommissionelle Prüfung

(1) Die kommissionelle Prüfung ist eine mündliche Prüfung und umfaßt:

1. eine Prüfung im Fachbereich des jeweiligen Magisterstudiums
2. eine Defensio der Magisterarbeit

(2) Voraussetzung für die Ablegung der kommissionellen Prüfung in diesen Fächern ist der Abschluß aller schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen und die positive Begutachtung der Magisterarbeit.

§ 39 Übergangsbestimmungen

(1) Bei einem Übertritt vom alten Studienplan in den neuen Bakkalaureats-Studienplan haben die Studierenden zusätzlich zu den in dem alten Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen, die als Voraussetzung für die Zulassung zur 1. Diplomprüfung vorgesehen sind, folgende Lehrveranstaltungsprüfungen im Gesamtausmaß von 24 Semesterstunden abzulegen:

Grundausbildung:

Einführung in die interkulturelle Kommunikation	2 SSt	VO
Methodik der Terminologie und Hilfsmittelkunde	2 SSt	VO
Wahlfächer des Bakkalaureatsstudiums	2 SSt	UE
Translationswissenschaft	2 SSt	VO
	2 SSt	PS

1. Fremdsprache

Sprachvervollkommnung:

Fachsprachen (Recht und Wirtschaft, Geisteswissenschaften, Medizin, Technik, Naturwissenschaften)	4 SSt	VO
---	-------	----

2. Fremdsprache

Sprachvervollkommnung:

Fachsprachen (Recht und Wirtschaft, Geisteswissenschaften, Medizin, Technik, Naturwissenschaften)	4 SSt	VO
---	-------	----

Kulturrkunde	2 SSt	VO
	2 SSt	UE

Translation	2 SSt	VO
Translatorische Methodik		

(2) Den Studierenden der Studienrichtung Übersetzen und Dolmetschen werden für die Absolvierung des 2. Studienabschnittes zusätzlich zu der gesetzlichen Mindestdauer der Übergangsfrist (4 Semester plus 1 Toleranzsemester) noch zwei Zusatzsemester gewährt.

§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Dieser Studienplan tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden 1. Oktober in Kraft.

F) ANHANG

Als freie Wahlfächer kommen unter anderem die Fächerbündel, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Studienplanes schon eine Genehmigung des/der Vorsitzenden der Studienkommission haben, in Frage.

Die schon genehmigten Fächerbündel umfassen folgende Studienrichtungen:

- Afrikanistik
- Betriebswirtschaftslehre
- Biologie
- Elektrotechnik
- Erdwissenschaft
- Geologie
- Geschichte
- Handelswissenschaft
- Historische Musikwissenschaft

Indologie
Judaistik
Medizin
Mittlere und Neuere Kunstgeschichte
Politikwissenschaft
Psychologie
Publizistik und Kommunikationswissenschaft
Rechtswissenschaften
Theaterwissenschaft
Vergleichende Literaturwissenschaft
Völkerkunde

Weitere Fächerbündel bedürfen der Genehmigung des/der Vorsitzenden der Studienkommission.

Die Vorsitzende der Studienkommission:
S c h ä t t l e

VERORDNUNG

275. Verordnung der Studienkommission Kunstgeschichte: Angebot für einen 48-SSt.-Block 'Kunstgeschichte' im Rahmen der Freien Wahlfächer für Studierende anderer Studienrichtungen gemäß Anlage 1.41.1 UniStG

Qualifikationsprofil:

(1) Das Fach Kunstgeschichte umfaßt die bildende Kunst Europas seit der Spätantike sowie die der außereuropäischen Kulturen. Neben den klassischen historischen Gattungen wie Architektur, Malerei, Graphik, Skulptur und Kunstgewerbe werden der „bildenden Kunst“ zunehmend auch die neuen visuellen Medien, Alltagskunst, Design sowie intermediale Kunstformen zugeordnet.

(2) Das Studium der Kunstgeschichte dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung, wobei die AbsolventInnen vor allem auf die Tätigkeit in der Lehre, in der Wissenschaft und Forschung und in den Institutionen des Wissenschafts- und Kulturbereichs vorbereitet werden.

(3) Ausbildungsziel ist die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den in Abs.1 genannten Bereichen. Dazu werden die Studierenden mit den verschiedenen Methoden der Kunstgeschichte vertraut gemacht. Neben fachlicher und methodischer Kompetenz wird auch die Bereitschaft erwartet, auf neue Fragestellungen einzugehen und sich mit dem internationalen Forschungs- und Berufsfeld auseinanderzusetzen.

Curriculum für einen Wahlfach-Block ‘Kunstgeschichte’:

Gemäß § 10 (6) des Studienplans für das Diplomstudium Kunstgeschichte bietet die Studienrichtung Kunstgeschichte für Studierende anderer Studienrichtungen einen **Block mit 48 SStd.** an, um einen Schwerpunkt in **Kunstgeschichte im Rahmen der freien Wahlfächer** bilden zu können.

In diesem Fall werden folgende **Lehrveranstaltungen** vorgeschrieben:

Proseminar 1 (mit Übungen vor Originalen) (PS 1) (F 110)	2 SStd.
Proseminar 2 (PS 2) (F 112)	2 SStd.
Proseminar 3 (PS 3) (F 120)	2 SStd.
Überblicksvorlesungen Zyklus I–IV (VO, 4x2 Sstd.) (F140–143)	8 SStd.
Seminar für die freien Wahlfächer (SE) (F 213)	2 SStd.
Einführende Vorlesungen und/oder Übungen (VO/UE) (F 111)	4 SStd.
Vorlesungen und/oder Übungen (VO/UE) (F 160, 270)	28 SStd.

Ersatz durch Lehrveranstaltungen aus anderen Studienrichtungen: Von den 28 SStd. Vorlesungen und/oder Übungen aus Kunstgeschichte können bis zu 12 SSt. Vorlesungen und/oder Übungen durch Lehrveranstaltungen aus anderen Studienrichtungen ersetzt werden; dabei ist auf einen sinnvollen Zusammenhang in wissenschaftlicher Hinsicht oder im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten zu achten. In diesem Fall bleibt im Diplomprüfungszeugnis die Gesamtbezeichnung als Freies Wahlfach Kunstgeschichte erhalten.

Voraussetzungen zur Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen: Die Voraussetzung zur Zulassung zum Proseminar 2 bildet die positive Absolvierung des Proseminars 1. Die Voraussetzung zur Zulassung zum Proseminar 3 bildet die positive Absolvierung der Proseminare 1 und 2. Die Voraussetzung zur Zulassung zum Seminar für die Freien Wahlfächer bildet die positive Absolvierung der Proseminare 1–3.

Empfehlungen zur Gliederung des Studiums: Es wird empfohlen, im 1. Studienabschnitt wenigstens 20 SSt. des Wahlfach-Blocks zu absolvieren, darunter das Proseminar 1 (2 SStd.), die Einführenden Vorlesungen und/oder Übungen (4 SStd.) sowie das Proseminar 2 (2 SStd.) und wenigstens zwei Überblicksvorlesungen.

Definitionen: Zur Definition der Lehrveranstaltungsarten und zu den Zulassungsvoraussetzungen (Höchstzahl der TeilnehmerInnen) wird auf die entsprechenden Bestimmungen im Studienplan der Studienrichtung Kunstgeschichte (§ 5 und 6) hingewiesen.

European Credit Transfer System (ECTS)-Anrechnungspunkte:

Gemäß dem Anhang zum Studienplan des Diplomstudiums Kunstgeschichte werden die ECTS-Punkte entsprechend der Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungstypen nach folgendem Schlüssel vergeben:

Vorlesung (VO):	1,5	ECTS-Punkte pro Semesterstunde
Übung (UE):	2	ECTS-Punkte pro Semesterstunde
Proseminar (PS):	2,5	ECTS-Punkte pro Semesterstunde
Seminar (SE):	3	ECTS-Punkte pro Semesterstunde

Der Vorsitzende der Studienkommission:
A u r e n h a m m e r

XXIX. Stück – Ausgegeben am 27.06.2003 – Nr. 276-278

WAHLAUSSCHREIBUNGEN

276. Wahl des stellvertretenden Institutsvorstandes des Institutes für Europäische Ethnologie an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Am 1. Oktober 2003 um 10 Uhr findet am Institut für Europäische Ethnologie die Wahl des stellvertretenden Institutsvorstandes (für die Dauer bis zum Ende dieser Funktionsperiode) statt.

Der Institutsvorstand:
K ö s t l i n

277. Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden der Studienkommission für die Studienrichtung Volkskunde an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Am 1. Oktober 2003 um 11 Uhr findet am Institut für Europäische Ethnologie die Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden der Studienkommission für die Studienrichtung Volkskunde (für die Dauer bis zum Ende dieser Funktionsperiode) statt.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
F u c h s

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

278. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik

Die von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Wien eingesetzte Habilitationskommission hat Herrn **Dr. Klaus GUGLER** am 23. Juni 2003 die Lehrbefugnis als Universitätsdozent für das Fach „**Volkswirtschaftslehre**“ erteilt. Er wurde dem Institut für Wirtschaftswissenschaften zugeordnet.

Die von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Wien eingesetzte Habilitationskommission hat Herrn **Dr. Eduard MEHOFER** am 10. Juni 2003 die Lehrbefugnis als Universitätsdozent für das Fach „**Informatik**“ erteilt. Er wurde dem Institut für Softwarewissenschaft zugeordnet.

Der Dekan:
H a r i n g

279. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Medizinischen Fakultät

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Jörg SCHAUERSBERGER** die Lehrbefugnis für „**Augenheilkunde und Optometrie**“ mit Datum vom 08. Mai 2003 erteilt.

Er wurde der Universitätsklinik für Augenheilkunde und Optometrie in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dipl.- Ing. Dr. techn. Peter HOMOLKA** die Lehrbefugnis für „**Medizinische Physik**“ mit Datum vom 16. Juni 2003 erteilt.

Er wurde dem Institut für Biomedizinische Technik und Physik in Wien zugeordnet.

Der Dekan:
S c h ü t z

STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

280. Ausschreibungs- und Verleihungsbedingungen für Leopold Kunschak-Preise

1. Mit den Leopold Kunschak-Preisen werden Arbeiten auf dem Gebiet der Geistes-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, der Arbeits- und Sozialmedizin sowie Arbeiten auf dem Gebiet der Publizistik ausgezeichnet, die geeignet sind, das Verständnis für die Grundlagen, das Wesen und die Arbeitsweise der Demokratie, für das friedliche Zusammenleben der Völker, für die Tradition und Aufgabe der christlichen Arbeitnehmerbewegung oder für das Zusammenwirken und den Interessenausgleich zwischen den Sozialpartnern zu fördern.

2. Die Leopold Kunschak-Preise werden jeweils zum 13. März, dem Todestag Leopold Kunschaks, verliehen. Daneben können Förderungspreise und Anerkennungspreise vergeben werden.

3. Die Beurteilung der Preiswürdigkeit der eingereichten Arbeiten erfolgt durch eine wissenschaftliche Begutachtungskommission. Die Begutachtungskommission legt ihre Preisvorschläge dem Kuratorium des Leopold Kunschak-Preises vor, das unter Ausschluss des Rechtsweges die Preiszuteilung beschließt.

4. Für die Auszeichnung durch den Leopold Kunschak-Preis und für die Förderungspreise auf dem Gebiet der Geistes-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sowie der Arbeits- und Sozialmedizin kommen in Frage: Habilitationsschriften sowie Dissertationen, sonstige wissenschaftliche Arbeiten von hohem Niveau und Arbeiten von besonderer Bedeutung für die praktische Tätigkeit der Arbeitnehmerbewegung, die den unter Punkt 1 angeführten Grundsätzen entsprechen.

Für die Auszeichnung durch den Leopold Kunschak-Preis auf dem Gebiet der Publizistik kommen unter Berücksichtigung des Bewerbers in Frage: Publikationen (Bücher, Aufsätze und Artikel), die den unter Punkt 1 angeführten Grundsätzen entsprechen.

XXIX. Stück – Ausgegeben am 27.06.2003 – Nr. 280

5. Die Arbeiten müssen jeweils bis spätestens 30. September des Vorjahres im Sekretariat des Leopold Kunschak-Preises, 1080 Wien, Laudongasse 16, eingereicht werden. Der Arbeit ist ein im Sekretariat erhältliches vorgedrucktes Ansuchen um die Preisverleihung beizufügen. Die Bewerber sollen in der Regel österreichische Staatsbürger sein.

6. Die Begutachtungskommission behält sich vor, auch nicht eingereichte Arbeiten, die ihr preiswürdig erscheinen, von sich aus zu beurteilen und dem Kuratorium zur Prämierung vorzuschlagen.

Dieses Recht steht auch dem Kuratorium selbst zu.

Der Rektor:
W i n c k l e r

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.